Rheinland-Pfalz
STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

- zu Vorlage 17/2429 -

Vorsitzender des Ausschusses für
Medien, digitale Infrastruktur und Netzpolitik
Herrn Joachim Paul, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 2667
VORLAGE

BEVOLLMÄCHTIGTE DES LANDES BEIM BUND UND FÜR EUROPA, FÜR MEDIEN UND DIGITALES

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

7. **Februar 2018**

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Abt. 4		Dr. Bernadette Schnorr	06131 16
Bitte immer angeben!		medienreferat@stk.rlp.de	06131 16-4721

Sitzung des Ausschusses für Medien, digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23. Januar 2018,
hier: TOP 8 „Presseähnliche Angebote"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Information übersende ich Ihnen meinen Vermerk zu v.g. Tagesordnungspunkt mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab

Rheinland-Pfalz
Staatskanzlei
Abteilung 4

18. Januar 2018
Alexander Natt
(74) 5840

Sitzung des Ausschusses für Medien, digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 23. Januar 2018, Mainz, Abgeordnetengebäude, Kaiser-Friedrich-Straße 3,

TOP 8 : „Presseähnliche Angebote"
- Antrag der Fraktion der FDP gem. § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/2429

Vermerk

1. Ziel der Neuregelung - Ausgangslage

Ziel der Neuregelung ist eine „Konkretisierung" des Verbots presseähnlicher Telemedienangebote, also mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Eine bedeutende Veränderung der Rechtslage war hingegen von Anfang an nicht das Ziel.

Viele der aktuell wie selbstverständlich diskutierten Vorschläge (Textlastigkeit, Bewegtbild/Ton, „Schwerpunkt", Bildschirmgrößen, Notwendigkeit des Sendungsbezugs, etc.) wurden lediglich von der Rechtsprechung entwickelt oder in der (öffentlichen) Diskussion aufgeworfen. Die geltende Rechtslage enthält solche Konkretisierungen jedoch nicht.

Vielmehr beschränken sich die derzeit geltenden Regelungen auf das Folgende:

Nach § 11d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sind

> *„nichtsendungsbezogene presseähnliche Angebote [...] nicht zulässig"*

Presseähnliche Angebote sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 20:

> *„nicht nur elektronische Ausgaben von Printmedien, sondern alle journalistisch-redaktionell gestalteten Angebote, die nach Gestaltung und Inhalt Zeitungen oder Zeitschriften entsprechen."*

Die Unklarheit, wie die (analogen) Gestaltungsmerkmale von „Zeitungen und Zeitschriften" auf reine Online-Angebote zu übertragen sind, ist Kern der juristischen Auseinandersetzung zwischen den Anstalten und den Zeitungsverlegern.

2. Maßstäbe für eine Konkretisierung

Ein ganz grundsätzliches Problem besteht darin, dass alle konkreten Abgrenzungsversuche für die Gestaltung von Angeboten im Netz immer zu einem gewissen Grad künstlich sind, d.h. gemessen allein an journalistisch/publizistischen Maßstäben unsinnig.

Eine Konkretisierung muss daher vor allem zwei Kriterien erfüllen:

1. Sie muss praktisch umsetzbar sein
2. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk muss die Erfüllung seines Auftrages möglich bleiben.

3. Regelungsvorschlag - Stand 17. Januar 2018

Der aktuelle Regelungsvorschlag zur Vorlage auf der Sitzung der Rundfunkkommission am 31. Januar 2018 lautet daher wie folgt:

> *[1]Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 20. [2]Telemedienangebote sind presseähnlich, wenn sie im Schwerpunkt Text enthalten. [3]Sofern auf für eine bestimmte Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und die Rundfunkanstalt im Einzelfall diesen Bezug in ihrem Telemedienangebot eindeutig und leicht auffindbar ausweist, gelten Telemedien, die thematisch unterstützend der Aufbereitung, Dokumentation oder Aktualisierung einer bestimmten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, als nicht presseähnlich. [4]Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstransskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit gelten als nicht presseähnlich.*